




(Schuladresse)

**Ansuchen um Aufnahme für ein freiwilliges 10./11. Schuljahr gemäß § 32 Abs. 2a erster Satz SchUG für das Schuljahr \_\_\_\_\_**

(bei der zuständigen Sprengelschule einzureichen)

**Voraussetzungen:**

1. nicht erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse MS oder PTS im 9. oder freiwilligen 10. Schuljahr
2. Aufstiegsberechtigung in die 4. Klasse MS
3. Polytechnische Schule wurde noch nicht besucht
4. nicht vollendetes 18. Lebensjahr zu Beginn des betreffenden Schuljahres
5. Zustimmung des Schulerhalters und Bewilligung der Bildungsdirektion Salzburg

Ich ersuche um Aufnahme meines Sohnes/meiner Tochter für ein freiwilliges  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

10. Schuljahr

11. Schuljahr

**I. Daten des Aufnahmsbewerbers/der Aufnahmsbewerberin**

\_\_\_\_\_  
Familiennamen

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Staatsbürgerschaft

\_\_\_\_\_  
zuletzt besuchte Schule und Klasse (Jahreszeugnis ist beizulegen)

\_\_\_\_\_  
Adresse (PLZ, Ort, Straße und Hausnr.)

**II. Daten des/der Erziehungsberechtigten**

\_\_\_\_\_  
Familien- und Vorname des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Adresse (PLZ, Ort, Straße und Hausnr.)

\_\_\_\_\_  
Tel. Nr. bzw. Handy Nr. und/oder E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Von der Schule einzuholende Bewilligungen zum Ansuchen gemäß § 32 Abs. 2a erster Satz SchUG:

**III. Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde als Schulerhalterin**

Zustimmung wird erteilt

Zustimmung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Bürgermeisterin/  
des Bürgermeisters

**IV. Stellungnahme der Bildungsdirektion für Salzburg als zuständige Schulbehörde**

Bewilligung wird erteilt

Bewilligung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schulqualitätsmanagers/  
der Schulqualitätsmanagerin

**Rechtliche Grundlage:**

**§ 32 Abs. 2a erster Satz Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, idgF, lautet:**

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß § 18 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 die 4. Klasse der Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.